

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
FÄTH GmbH, Schwabacher Str. 10, D-01665 Klipphausen**

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB) sowie auch für solche Verträge, die die Konstruktion, Montage, Inbetriebnahme der Ware und/oder Wartungs- und Reparaturarbeiten erfassen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2

Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder

Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3

Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 12 Wochen ab Vertragsschluss.
- 3.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche, neue Lieferfrist prüfen und den Käufer hierüber kurzfristig, in der Regel binnen 2 Werktagen, informieren. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere Fälle höherer Gewalt sowie sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige, nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder der Käufer erbringt die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig), die von uns nicht zu vertreten sind. Für den Fall, dass der Käufer die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu vertreten hat, gilt Ziff. 4.4.
- 3.3 Die Voraussetzungen des Lieferverzugs bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch ist in allen Fällen eine schriftliche Mahnung des Käufers erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Auf die jeweilige Schadenspauschale werden wir uns mit dem Käufer unter Berücksichtigung des individuellen Einzelfalls nach Maßgabe von Treu und Glauben einigen.
- 3.4 Die Rechte des Käufers gem. § 7 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4

Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung oder individuellen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, liefern wir EXW (Schwabacher Str. 10, 01665 Klipphausen) Incoterms 2010, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen

und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- 4.2 Im Rahmen der Lieferfristen und des für den Käufer Zumutbaren sind wir zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Verzögert sich die Versendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 4.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i. H. v. 1% des Nettopreises (Lieferwert) für jede vollendete Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 10% des Lieferwertes der nicht rechtzeitig angenommenen Ware, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen einschließlich Lagerkosten, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk in Klipphausen, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2 Beim Versendungskauf (Ziff. 4.1 dieser AGB) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 5.3 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen

Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

- 5.4 Zahlungen leistet der Käufer durch Banküberweisung in EURO auf unsere in der Rechnung genannte Bankverbindung.
- 5.5 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.6 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder in demselben Vertragsverhältnis begründet worden ist.
- 5.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben in allen Fällen unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 6.2 Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln und gegebenenfalls erforderliche Wartung- und Inspektionsarbeit rechtzeitig und auf seine Kosten durchführen. Die Vorbehaltsware ist getrennt von anderen Waren zu lagern und in üblichem Umfang zum Neuwert gegen Sachschäden (insbesondere Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden) zu versichern.
- 6.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung

gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.5 Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten 6.5.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

6.5.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

6.5.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 6.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

6.5.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 6.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

6.5.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7

Mängelansprüche des Käufers

7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB, 445a f. BGB sollte im Einzelfall eine Endlieferung der Ware an einen Verbraucher erfolgen. Ansprüche aus Lieferantenregress sind jedoch ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer in der Lieferkette weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt.

7.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als

solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.

- 7.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung, es sei denn der Käufer hat uns darauf hingewiesen, dass diese Äußerungen des Herstellers oder Dritter Kauf entscheidend für ihn sind. Soweit es für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen einschließlich produkt- oder marktbezogener Pflichten ankommt, gelten nur die für eine Verkehrsfähigkeit der Ware innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen Vorschriften als Maßstab. Auf abweichende Anforderungen im Ausland – auch dem Bestimmungsland des Produktes – kommt es nur an, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.
- 7.4 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Käufer oder ein von ihm bestimmter Dritter hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Die Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären (einschließlich Falsch- und Minderlieferung), als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Käufer genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 7.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.7 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere uns Zugang zur Ware zu verschaffen oder die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 7.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ausbau- und Einbaukosten erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Der Käufer ist verpflichtet, uns die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) zu ersetzen.

- 7.9 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.11 Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche.
- 7.12 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Haftung

- 8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- 8.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 8.2.2 für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden überschreitet in keinem Fall die aktuelle Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung betreffend ein Schadensereignis. Die jeweils aktuelle Deckungssumme teilen wir dem Käufer auf dessen Nachfrage jederzeit unentgeltlich mit.
- 8.3 Die sich aus Ziff. 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies

Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Produkthaftung

- 9.1 Unsere Haftung für fehlerhafte Produkte gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hieraus kann der Käufer, insbesondere im Rahmen eines Gesamtschuldnerausgleichs, Ansprüche gegen uns allenfalls insoweit herleiten, als wir im Außenverhältnis selbst haften und wir den Fehler schuldhaft (mit)verursacht haben.
- 9.2 Ist der Käufer wegen eines von uns an ihn gelieferten, fehlerhaften Produkts zur Durchführung einer Gefahrenabwendungsmaßnahme (z.B. Produktrückruf) verpflichtet, beteiligen wir uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften an den hierzu vom Käufer nachweislich aufgewandten Kosten, jedoch allenfalls insoweit als:
- 9.2.1 wir selbst zur Gefahrenabwehr verpflichtet sind und den Fehler des Produkts schuldhaft (mit)verursacht haben;
 - 9.2.2 der Käufer uns von Art und Umfang der Gefahrenabwendungsmaßnahme einschließlich der auf uns entfallenen Beteiligung – sofern möglich und zumutbar – vorab informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat; und
 - 9.2.3 die durchgeführte Gefahrenabwendungsmaßnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls rechtlich und tatsächlich erforderlich war.
- 9.3 Werden wir von Dritten wegen eines von uns an den Käufer gelieferten, fehlerhaften Produkts in Anspruch genommen, so stellt uns der Käufer von diesen Ansprüchen frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler, insbesondere aufgrund mangelhafter Untersuchung und/oder Weiterverarbeitung der Ware unter Berücksichtigung der ggf. zur Qualitätssicherung zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen bzw. von uns erteilten Hinweisen und Anleitungen, im Innenverhältnis alleine oder weit überwiegend alleine verantwortlich ist.

§ 10 Abweichende/Ergänzende Regelungen für die Erbringung von Werkleistungen

Haben wir uns im Einzelfall auf die Erbringung von Werkleistungen (z.B. Wartungs- und Reparaturarbeiten, Montageleistungen, Inbetriebnahmen) geeinigt, so gelten die Regelungen dieser AGB sinngemäß soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Davon ausgenommen sind Bauverträge sowie Verträge über die Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk (insbesondere Architekten- und Ingenieurverträge); für die ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften gelten.

- 10.1 Änderungen von Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen bedürfen einer schriftlichen Einigung insbesondere über die mit der gewünschten Änderung eintretende Änderungen des Zeitablaufs und einer gegebenenfalls mit der Änderung einhergehenden zusätzlichen Vergütung. Kommt keine Einigung zustande, so sind wir berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn unser Betrieb auf die Art der gewünschten Änderung nicht eingerichtet ist.

10.2 Der Käufer ist zu angemessenen Mitwirkungshandlungen im für eine ordnungsgemäße Erbringung von Werkleistungen erforderlichen Umfang verpflichtet. Der Käufer wird insbesondere, soweit für die Erbringung unserer Pflichten erforderlich:

10.2.1 ungehinderten Zugang zu dem Ort gewähren, an dem einer Werkleistung zu erbringen ist;

10.2.2 sämtliche Unterlagen, Daten, Spezifikationen, technische Dokumentationen einschließlich Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen sowie sonstige Informationen zur Verfügung stellen;

10.2.3 erforderliche behördliche Bescheinigungen oder Genehmigungen beibringen;

10.2.4 die für die Leistungserbringung erforderlichen Medien wie Wasser, Energie, Heizung und Klima bereitstellen, soweit individuell nicht abweichend vereinbart.

Die uns überlassenen Örtlichkeiten, Informationen und Medien werden wir nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns pfleglich behandeln.

10.3 Der Käufer ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Für die Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10.4 Macht der Käufer von seinem Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB Gebrauch, können wir als pauschale Vergütung 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Netto-Vergütung verlangen.

Der Nachweis eines höheren Vergütungsanspruchs und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere auf Schadensersatz) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Betrag als vorstehende Pauschale zusteht.

10.5 Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln betreffend ein Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planung- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, ein Jahr ab Abnahme sowie abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt hiervon bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (z.B. § 634a Abs. 3, § 202 Abs. 1 BGB). Ziff. 12.4 gilt sinngemäß.

§ 11 **Geistiges Eigentum**

- 11.1 Mit dem Verkauf der Ware werden dem Käufer keine Lizenzen, Nutzungsrechte oder sonstige Befugnisse an geistigen Eigentumsrechten, insbesondere Urheber-, Design-, Marken- und Kennzeichenrechten des Verkäufers erteilt oder übertragen, die über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware hinausgehen. Die immaterialgüterrechtliche Erschöpfung sowie die Befugnisse des Käufers nach § 23 MarkenG, Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/104/EWG bzw. vergleichbarer zwingender Rechtsinstitute bleiben hiervon unberührt.
- 11.2 Der Käufer wird uns unverzüglich schriftlich informieren, alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen Auskünfte erteilen und sonstigen Mitwirkungshandlungen vornehmen, wenn ihm eine – drohende oder bereits eingetretene – Verletzung von geistigen Eigentumsrechten im vorstehenden Sinne durch Dritte bekannt wird oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 11.3 Macht ein Dritter seinerseits ihm zustehende geistige Eigentumsrechte an verkauften Waren gegen den Käufer oder mit ihm verbundener Unternehmen geltend, gilt vorstehende Informations- und Mitwirkungspflicht zum Zwecke der Prüfung und Abwehr der behaupteten Ansprüche entsprechend. Darüber hinaus wird der Käufer uns auf Verlangen die eigenständige Führung des gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreits mit dem Dritten einschließlich Vergleichsverhandlungen und Erledigung durch Vergleich und Anerkenntnis überlassen; der Käufer hat uns hierbei in zumutbarer Weise, gegen Erstattung hierdurch entstehender Kosten, zu unterstützen.
- 11.4 Steht fest, dass an der Ware geistige Eigentumsrechte Dritter bestehen, die der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware durch den Käufer entgegenstehen oder diese beeinträchtigen, gilt dies als Rechtsmangel. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir insbesondere berechtigt, den Mangel durch Einholung von Nutzungsrechten zu Gunsten des Käufers, durch Änderung der Ware oder durch ihren Austausch gegen eine rechtmangelfreie Ware zu beheben.

§ 12 **Verjährung**

- 12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 12.2 Wird die Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht oder handelt es sich bei der Ware selbst um ein Bauwerk, so beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Ablieferung. Abweichend hiervon beträgt für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre, wenn der Käufer sich dafür entschieden hat, uns die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.
- 12.3 Von vorstehenden Vorschriften unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (z.B. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

- 12.4 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 8.2 Satz 1 und Ziff. 8.2.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für unseren Geschäftssitz in 01665 Klipphausen, Deutschland zuständige Gericht. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: März 2020